

Satzung

Gewerbeverband Zeulenroda-Triebes e.V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Gewerbeverband Zeulenroda-Triebes e.V. ist eine Vereinigung Selbstständiger aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleitungen, Industrie, Land- und Forstwirtschaft und freien Berufen.

Der Gewerbeverband Zeulenroda-Triebes e.V. hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greiz eingetragen.

§ 2

Zweck des Gewerbeverbandes ist

1. die Selbstständigen als Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.
2. die Selbstständigen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik zu beraten und zu vertreten.
3. die Selbstständigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu beraten, ihre Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen.
4. den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten.
5. die Förderung von kultureller und sportlicher Bemühung im Vereinsleben.

§ 3

Der Gewerbeverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Gewerbevereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Gewerbeverbandes können werden

1. Selbstständige, Firmen und sonstige Gewerbetreibende, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. fördernde Mitglieder im Sinne dieser Satzung müssen nicht Selbstständige nach § 1 sein.

§ 5

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der mit einfacher Mehrheit. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, die über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6

Mitglieder und Persönlichkeiten, die die Ziele des Gewerbeverbandes in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Insolvenz, Geschäftsaufgabe, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung aufrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Vereinsvermögen

§ 8

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Gewerbeverbandes stehen folgende Mittel zu Verfügung:
 - a) die Beiträge der Mitglieder;
 - b) Zuwendungen, Spenden;
 - c) Vereinsvermögen mit seinen Erträgen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Organe

§ 9

Die Organe des Gewerbeverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Vorstand des Gewerbeverbandes besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart. Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Gewerbeverbandes gerichtlich und außergerichtlich. Die laufenden Geschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden erledigt.

Bei Rechtsgeschäften verpflichtender Art sowie in wichtigen Personalangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenswart.

Bei Erwerb oder Veräußerungen unbeweglichen Vermögens wird der Gewerbeverbandes durch den Vorstand rechtsverbindlich vertreten.

§ 11

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

Er beruft den Vorstand ein, sobald es eine Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Jedoch hat der Vorstand jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse aus den Mitgliedern berufen.

Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gewerbeverbandes. Es finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage (1 Woche) vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Bericht des Vorstandes
2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
3. Entlassung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
5. Verschiedenes

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Gewerbeverbandes es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art und Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag mit Stimmzettel.

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss berufen. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden zur Mitgliederversammlung für eine Beschlussfassung Vorgelegt.

§ 15

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

§ 16

Die Auflösung des Gewerbeverbandes kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Sind in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss durch die anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens beschließt die auflösende außerordentliche Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greiz.

Beitragsordnung
des
Gewerbeverbandes Zeulenroda-Triebes e.V.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag ist der Selbstveranlagung den Mitgliedern überlassen. Über die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Gewerbeverbandes.

§ 2

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 72,00 €, monatlich 6,00 €. Als Eintrittsdatum gilt rechnerisch der 1. Tag des laufenden Monats.
In Einzelfällen kann der Gewerbeverbandes Beitragsnachlässe gewähren. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 3

Mitglieder, die aus Alters-, Invaliditäts- oder aus sonstigen Gründen ihren Betrieb aufgeben, ohne Arbeitnehmer zu werden, können bei Zahlung eines Jahresbeitrags von 12,00 € weiterhin Mitglied des Ortsvereins bleiben.
Ehrenmitglieder des Gewerbeverbandes Zeulenroda-Triebes e.V. zahlen keine Beiträge.
Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im siebenten Monat des Jahres fällig. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern nach Erhalt der Zahlungsaufforderung.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge können durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Mitglied mittels Lastschrift zu genannten Termin eingezogen werden oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Gewerbeverbandes überwiesen werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6

Die Beiträge der Mitglieder werden vom Vorstand erhoben und sind für die organisatorische Arbeit im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden.

§ 7

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. November 2002 beschlossen und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.